

Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb kurz „KLBA-Stiftung Bad Orb“

Präambel

Die heutige „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ geht in ihren Anfängen zurück auf die „Kleinkinderbewahranstalt zu Orb“ und die „Neuhäuserbaustiftung in Orb“. Am 11. Februar 1836 erließ die königliche Kreisregierung des Untermainkreises im Intelligenzblatte Nr. 18 vom 13. Februar 1836 im Auftrage Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern ein Rescript, in dem eine Kollekte für die Stadt Orb angeordnet war. Mit dem Sammlungsergebnis von rund 55.907 Gulden, einem Staatsbeitrag von 40.000 Gulden nebst mehrfachen Zuschüssen aus der allerhöchsten Kabinettskasse wurden unter anderem die „Neuhäuserbaustiftung in Orb“ und die „Kleinkinderbewahranstalt zu Orb“ geschaffen. Die historisch enge Verbindung beider Stiftungen zeigt sich in der im Statut der Neuhäuserbaustiftung verankerten Unterstützung der Kleinkinderbewahranstalt.

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ kurz „KLBA-Stiftung Bad Orb“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die in Form einer kommunal verwalteten örtlichen Stiftung geführt wird.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Orb.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Haushaltsjahr der Stadt Bad Orb.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, sog. Kindertagesstätten, zur Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (2) Der Stiftungszweck wird durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.
- (3) Einkünfte und Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (Verwirklichung des Stiftungszwecks) verwendet werden. Der Vorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Aufgrund der Beschlüsse der Vorstände beider Stiftungen ist die „Neuhäuserbaustiftung in Orb“ mit der Stiftung „Kleinkinderbewahranstalt zu Bad Orb“ zusammengelegt und ihr Vermögen auf die „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ übertragen worden.
- (3) Die Stiftung besitzt die in der Anlage in den einzelnen aufgeführten Grundstücken, Gebäude und Kapitalien.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§5

Einkünfte, Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen

- (1) Die jährlichen Einkünfte der Stiftung bestehen aus:
 - a.) den zu entrichtenden Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelten der Erziehungsberechtigten,
 - b.) Zuwendungen, die ihr von der Stadt Bad Orb zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung gewährt werden.
 - c.) Einem Zuschuss der König Ludwig I Stiftung Bad Orb, wenn dies die Haushaltslage der König Ludwig I Stiftung Bad Orb zulässt.
 - d.) sonstigen Zuschüssen Dritter.

- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen werden zur Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 dieser Satzung verwendet.

§6

Benutzung der Stiftungs-Einrichtungen

- (1) Die Benutzung und die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb sind durch die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb geregelt, die vom Vorstand aufgrund der Regelungen der Hessischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen erlassen wurde bzw. bei Änderungen zu erlassen ist.
- (2) Die Eltern aufgenommener Kinder zahlen eine Betreuungsgebühr und ggf. ein Verpflegungsentgelt, dessen Höhe und Erhebung vom Vorstand durch Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb festgesetzt wurde bzw. bei Änderungen festzusetzen ist.

§7

Leitung und Fachkräfte der Stiftungs-Einrichtungen

- (1) Mit der Leitung der Stiftungs-Einrichtungen dürfen nur Fachkräfte gemäß §25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 25.06.2020 oder einer nachfolgenden Regelung des Landes Hessen betraut werden.
- (2) Für die Fachkräfte der Stiftungs-Einrichtungen gelten die sonstigen Regelungen des §45 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder oder eine nachfolgende Regelung.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Vergütungen richtet sich für die Leiter/innen, die Fachkräfte und die sonstigen Beschäftigten der Kindertagesstätten nach den jeweils geltenden Tarifverträgen.

§8

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Auslagen und Aufwendungen werden nicht ersetzt.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb besteht aus den Mitgliedern des Magistrates der Stadt Bad Orb.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Bad Orb oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des amtierenden Vorstandes die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Vorstandes (Magistrates) weiter.
- (4) Als beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand die beiden Geistlichen (der katholische und evangelische Pfarrer/Pfarrerin in Bad Orb) an.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können der/die Leiter/innen der Kindertagesstätten als beratende nicht stimmberechtigte Sachkundige hinzugezogen werden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen, soweit nicht durch diese Satzung bereits geregelt insbesondere in:
 - der Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - der Verwendung der verfügbaren Mittel
 - der Erstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht (Stand 1. Januar und Bestand 31. Dezember).
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, wobei er mit der Unterschrift zeichnet:

Der Bürgermeister als Vorsitzender der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

- (3) der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der Stiftung (Stiftungsleitung) und des leitenden Personals
- (4) Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen vom Vorsitzenden und seinem gesetzlichen Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden.
- (5) Im Vertretungsfall für im § 10 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung genannten Personen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§11

Haftung der Stiftungsorgane

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem Hessischen Stiftungsgesetz.

§12

Ladungsfristen, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom gesetzlichen Vertreter zu Sitzungen mit schriftlicher Ladung einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eilige Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gem. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des gesetzlichen Vertreters den Ausschlag.
- (4) In einfachen Angelegenheiten können, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Das sonstige Verfahren im Stiftungsvorstand richtet sich nach den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift nach den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu

unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§13

Stiftungsleitung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte wird von einer Stiftungsleitung besorgt.
- (2) In Einzelfällen und in bestimmten Aufgabenbereichen kann der Vorstand der Stiftungsleitung Vollmacht erteilen. Eine Übertragung dieser Vollmacht durch die Stiftungsleitung an einen Dritten kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
- (3) Die Stiftungsleitung hat im Auftrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Vorstand zu den Sitzungen einzuberufen. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion und als Schriftführer teil.
- (4) Die Organisation der Geschäftsführung ist in einem Geschäftsverteilungsplan und in einer Dienstordnung geregelt.

§14

Überwachung der Geschäftstätigkeit

- (1) Der Vorsitzende stellt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres in Zusammenarbeit mit der Stiftungsleitung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung einen Wirtschaftsplan unter analoger Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der beschlossene Wirtschaftsplan der Stiftung ist als Anhang dem Haushaltsplan der Stadt Bad Orb beizufügen. Die Stiftung ist nach den Bestimmungen für örtliche Stiftungen der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verwalten.
- (2) Die Stiftung ist nach den Bestimmungen für örtliche Stiftungen der Hessischen Gemeindeordnung, sowie nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verwalten.
- (3) Anteilige Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassengeschäfte werden in Umsetzung der sich aus § 120 Abs. 1 HGO ergebenden Verpflichtung von der Stadt Bad Orb erledigt. Eine Vergütung wird hierfür nicht gezahlt; die der Stadt Bad Orb anfallenden Kosten werden im Interesse der Haushaltsklarheit und -wahrheit nach den Grundsätzen der internen Leistungsverrechnung abgebildet.
- (4) Nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 05.04.2025, derzeit 4 Monate, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der Jahresabschluss und ein Lagebericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch den Vorsitzenden zu erstellen und nach Genehmigung durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) Die internen Verrechnungskonten sind im Rahmen der sonstigen Prüfungen der Stadtkasse mitzuprüfen.

§15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Jahresabschluss mit allen Anlagen gemäß dem Eigenbetriebsgesetz ist der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§16

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung. Eine Verkürzung der Ladungsfrist gem. § 12 dieser Satzung zur Einberufung einer Sitzung zwecks Satzungsänderung ist unzulässig.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit gem. § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde

§17

Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§18

Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bad Orb.
- (2) Die Anfallberechtigte hat das Vermögen gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Die bisherige „Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ vom 01. Januar 2005 mit sowie die I. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2008 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Orb, 06.02.2026



Tobias Weisbecker
Bürgermeister
als Vorsitzender der
„Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“



Michael Kertel
1. Stadtrat
als Vertreter des Vorsitzenden der
Kleinkinderbewahranstalt Stiftung Bad Orb